

W^c
1719





Or. 175. 29



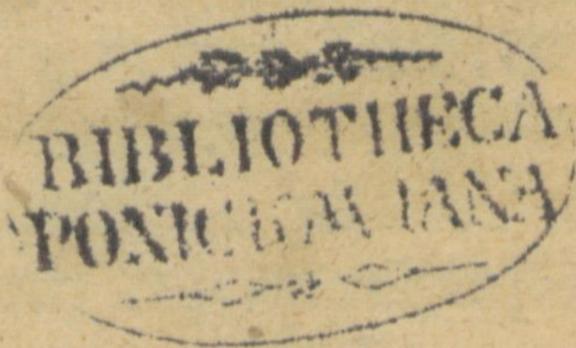
Fürstl. Sächs.
Kirch = Stuhl =

Ordnung

Wie dieselbige hinfuro in der
Fürstl. Jenischen Landesportion ob-
serviret und gehalten werden
soll.

J E N A/
Bedruckt bey Johann Werthern / J. S. Hof-
Buchdrucker / 1676.

10.



Handwritten text in a historical script, likely Gothic or similar, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text in a historical script, likely Gothic or similar, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is mostly illegible due to fading and bleed-through.



fung / Bucherlicher Abtretung / heimlicher
Verkauffung und anderer unziemlicher Un-
terschlagung derselben / vorgangen / Worü-
ber es ein und das andere mahl / zu nicht ge-
ringer Widerwertigkeit / Zanc und anderer
Ungelegenheit / ausschlagen wollen / Daß
Wir hierauff Unserm Geistlichen Consisto-
rio gnädigst anbefohlen / etliche gewisse Ar-
ticul und Gesetze / nach Anleitung Unserer
ehemahls in Druck ausgegangenen gesam-
ten Weimarischen Kirchen-Ordnungen / wie
auch derer von vorigen Zeiten her / noch vor-
handenen unterschiedlichen Decreten / so
wohl der üblichen Observanz und Billigkeit /
abzufassen / und darüber vor allen Dingen /
was ermeldte hiesige Stadt Jena anbe-
trifft / die / zur Inspection über dergleichen
Kirchstuhl-Sachen Berordnete alhier / mit
ihrem unmaßgeblichem Bedencken zu ver-
nehmen; welchem dasselbe dann auch nun-
mehr gehorsamst nachgelebet / und / zu Ab-
kommung aller fernerer Confusion, Wider-
spenstigkeit und disputirens / nachfolgende
Puncta und Kirchstuhl-Leges, biß auf Un-
sere gnädigste Ratification und Genehmbal-
tung / in Unterthänigkeit verfertiget / als
nehmlichen:

I. Alle

I.

Alle Stühle der Kirchen/ so wohl vor die Mannes/ als Weibes- Personen/ sollen jedes Orts/ in ein ordentlich Register und Verzeichnis / zweymahl gebracht / und davon ein Exemplar dem Pfarrer/ das andere aber denen verordneten Kirchvätern/bey Antrittung ihres Dienstes/ zugestellet werden.

II.

Soll also zuvörderst/ so wohl der Pfarrer jedes Orts/ als alhier der Kastenschreiber/ oder uffm Lande die Altarleute/ ein ieder ein absonderliches Register führen/ und die Besitzer der Kirchstände / mit eigener Hand in das seine einschreiben/ Wovon doch angeregte hiesigem Kastenschreiber die gewöhnliche Zuschreibgebühren noch ferner alleine zukommen. Und gleichwie es hiernechst uffm Lande/ in Städten/oder Dörffern dñsfalls/bey dem üblichen Herkommen/nicht weniger allerdinges sein Bewenden hat ; Also sollen hingegen / zur Verwaltung der Kirchstühle / neben dem Pfarrer/ zwo Personen vom Rath in Städten / das ferne die Vorstehere nicht vorhin bereits Rathsglieder seyn/ auff den Dörffern aber/ neben den Schultheißen/ die zweene Altarmänner/ verordnet werden/ welche alles/ was dñsfalls vorgehet/billichen Dingen nach/und diesen Puneten gemäß/richten und schlichten sollen: Wo aber die Sache zu schwehr und intricat seyn würde/ hat der Pfarrer solches an seinen Inspectorem, oder Superintendenten/ und dieselbe/ auch wohl nach Gelegenheit/ gar an das Fürstliche Consistorium, zu bringen/ und deßhalber rechtmäßigen Bescheid zu erwarten.

III.

So oft ein Stuhl/oder derselben mehr/ zu ver-

A 3

theils

theilen / oder ein erledigter einer andern Person zu
überlassen / oder auch sonst / der Kirchenstände halber /
Streitigkeit sich ereignet / soll der Pfarrer solche mit-
verordnete Personen / nach verrichtetem Gottes-
dienst / in die Kirche bescheiden / sich darüber mit ihnen
unterreden / und was darbey zu thun / schliessen / und
werckstellig machen.

IV.

Ohne Vorbewußt der Verordneten / und beson-
ders des Pfarrers / soll kein Stuhl eigenes Gefallens
in die Kirche gebauet / viel weniger / andern zum Nach-
theil und Hinderung / am Ein- und Ausgang / Gehör
des Worts / und Anschauung des Predigers oder Als-
tars / von neuem gesetzt / oder verändert werden :
Worauff die Verordnete iederzeit / ein fleißiges Auge
haben sollen.

V.

Keiner Person soll mehr / als Ein Stand / und
kein Stand noch Stuhl in der Kirchen einigem Men-
schen / erblich / eingeräumet / sondern dem Besizenden /
allein auff sein Leben / zu betreten / gegönnet werden ;
Da nun derselbe stirbt / oder sich anders wohin wes-
sentlich wendet / soll dessen Stand / nach Verfließung
eines Monats / wiederumb der Kirchen anheim ge-
fallen seyn ; Da auch iemand mehr / als Einen Stand
bisher besessen und inn gehabt / sollen die übrigen /
ohne Entgeld / dem Gottes Kasten anheim fallen / und
an andere verlöset werden. Weils auch alhier Her-
kommens / daß dem Witwer / nach Absterben seiner
Frauen / vergünstiget wird / denselben Stand inner-
halb 4. Wochen zu lösen / als verbleibt es nochmals
darben : Würde er aber sich wiederumb verehlichen /
und selbige Person hette auch albereit einen eigenen
Stand /

Stand/so soll einer darvon der Kirchen/ohne Entgeld/
wieder heimfallen / der andere aber / welchen Sie am
liebsten behält/ Ihr auff's neue alsobald zugeschrieben
werden.

VI.

Viel weniger soll einiger Mensch Macht haben/
einigen Kirchstand ändern / als sein Eigenthum / zu
verkauffen / zu verschencken / oder auff gewissen Zins
zu verlassen / oder auff andere Wege / seinen Vortheil
damit zu suchen. Wer darinnen ergriffen wird / soll
entweder solches Standes gar verlustig seyn / oder
auff der Obrigkeit Erkantnis / ernstlich gestraffet wer-
den. Wie auch niemand / einen Stand zu verschen-
cken / noch durch Testamentliche Disposition, einem an-
dern zu vermachen / befugt seyn soll / weil dadurch der
Kirchen ihre Intradan nicht wenig gehindert und ent-
zogen werden.

VII.

Wenn aber ein Kirchstand / durch des Besizers
Todt / oder wesentliche Hinwegwendung an einen
andern Ort / verlediget wird / so fällt derselbe zwar
der Kirchen heim: es soll aber die Kirche solchen Stand/
dem nechsten Anverwandten / vor andern gönnen:
und da keine Anverwandte vorhanden / oder dieselbe
innerhalb Monats-Frist / darum nicht anhalten wür-
den / alsdann soll er einem andern / wer ihn begehret /
und sich darumb am ersten anmeldet / jedoch nach Be-
legenheit der Leute und Stühle / auf Erkantnis / umb
die gebührliche Zahlung / überlassen werden.

VIII.

Jedoch / soll dieser Vorzug / der nechsten Erben /
fallen / wenn dieselben / entweder Kinder / unter 9. bis
10. Jahren / oder auch nicht der Würden weren / sol-
chen Stand bey und vor andern erbarn und vorneh-
men

men Leuten / zu besitzen / damit nicht die besten Kirch-
stühle / mit kleinen Kindern erfüllet / ehrliche / erwach-
sene oder verlebte Weibspersonen aber / auff Kirchses-
seln mitten in der Kirchen / unter dem gemeinen Volk
sitzen / oder gar die Besuchung des Gottesdienstes
meiden müssen. Darumb keinem Kinde / es sey denn
am Alter so weit kommen / daß es fast zum Heiligen
Abendmahl gelassen werden könne / einiger Kirch-
stuhl eigenthümlich zugeschrieben werden soll : son-
dern / wenn es ie zur Kirchen gehen wil / mag es nach
Mittag / oder wenn die Mutter ohne dem zu Hause
bleibet / deroselben Stand betreten / bis es mit der Zeit
und den Jahren / zu Besizung eines eigenen / eben-
mäßig qualificirt erfunden werde : wovinnen jedoch
unser Fürstl. Consistorium, nach Befindung / zu dis-
pensiren haben soll.

IX.

Den Dienstboten und Mägden / gebühren keine
Stände / in den erbauten Kirchstühlen : sondern es
sollen dieselben auff den gemeinen Plätzen / mitten in
der Kirchen / sich zu behelffen angewiesen werden : oder
da ja zu weilen ihnen vergönnet / in ihrer Herren oder
Frauen Stände / wann die nicht selbst in die Kirche
kommen / zu treten / sollen sie sich dennoch aller Beschei-
denheit erweisen / und andern erbaren Personen nicht
vortreten.

X.

Obwohl die Kirchstühle / eigentlich und von
Rechts wegen / sonderlich bey Verledigung derselben /
nicht zu den Häusern und Gütern derer Besizer ge-
hören / so hat es dennoch / wo bey Dorffschafften solches
beständig also Herkommens / oder von hoher Obrig-
keit besonders verwilliget worden / oder noch verwillig-
et werden möchte / darbey nicht unbillig seine Be-
wands

wandnis: jedoch sollen hinfort/keine neu/erbaute Kirchs-
stände zu den Häusern geschlagen werden: ja/wo einer
mehr als Ein Haus hätte/ und die Kirchstühle/so hiebes
vor darzu geschlagen worden/ für sich und die seinigen
nicht alle bedürffte/ soll er die übrigen/ andern zu lösen/
der Kirchen unweigerlich überlassen.

XI.

Unter den gemeinen Bürgern in Städten/wie auch
Bauren und Hintersättlern auff den Dörffern / so in
keinem öffentlichen Ampte sind/ soll in Vertheilung der
Kirchstühle/kein Unterschied gehalten werden: sondern
man soll dieselbe/der Zeit nach/wie sie sich verlediget/und
begehret werden / austheilen / und keinem dißfalls vor
andern/einigem Vorzug verstatten.

XII.

Abelichen/ oder sonst vornehmen Personen aber/die
in öffentlichen Aemtern leben / werden in Erwehlung
der Kirchstände billich die Oberstellen vor andern gegön-
net: jedoch ist diß dahin nicht zu verstehen/das diejenige/
so allbereit in der possession des fördern Stuhls seyn/wis-
der ihren Willen/ der neu ankommenden Person/ob sie
schon vornehmer/weichen/und derselben ihren alten Sitz
überlassen müßten: Wiewohl gemeine Bürgerleute/
und die in Aemtern nicht begriffen / sich hierinnen selbs-
sten werden der Bescheidenheit zu erinnern wissen.

XIII.

In Einen Kirchstuhl/ er gehöre für Männer oder
Weiber/ soll niemand mehr Personen mit sich nehmen/
und neben sich treten lassen/als er Stände gelöset/damit
dadurch andere nicht verdrungen/ oder alten schwachen/
oder schwangern Weibespersonen / Unruhe und Bes-
chwerung verursacht werde/bey willkührlicher Straffe
der Obrigkeit.

B

XIV.

XIV.

Defftere Veränderungen der Stühle / zumahl / so es
 nur aus Hochmuth und unziemlicher Ehrsucht geschieht /
 da ein jedes gerne hoch und vornen an sitzen wil / sollen
 nicht verstatet / sondern / da dergleichen begehret wird /
 von den Verordneten zu den Stuhlfachen / die Ursache
 dieser Veränderung vernommen / und / da solche von kei-
 ner Erhebligkeit befunden / auch die Personen keiner son-
 derbahren Würden / dieselben vermahnet werden / sich an
 thren ordentlichen Kirchständen begnügen zu lassen / und
 da ja dergleichen Veränderung verstatet würde / soll ie-
 dennoch der beehrte Stuhl oder Stand / der Kirchen zu-
 gleich / als von neuem / wiederumb bezahlet werden; Ges-
 stalt auch / wenn in einem Kirchstuhle die Förderstelle
 verlediget / die andere / so in solchem Stuhl sitzen / nicht
 Macht haben sollen / eigenes Gefallens herfür zu rücken /
 sondern es soll / ob die neu ankommende Person vornen /
 oder an einem andern Ort sitzen soll / dem Erkänntnis
 und Anweisung der Verordneten / anheim gestellet ver-
 bleiben.

XV.

Nachdem auch befunden worden / daß die jentge / so
 umb gewisse Kirchstände anhalten / oder vor andern
 dar zu wollen befördert seyn / gemeintlich mit Betrug
 und falschem Bericht / die Verordneten zu præoccupiren /
 beflissen seyn / So sollen dieselben jedesmahl behutsam
 verfahren / und dem Anbringer nicht stracks deferiren /
 sondern sich zuvor / der rechten Beschaffenheit wohl er-
 kundigen / oder zum wenigsten / dem Sollicitanten / sich eine
 Monatsfrist zu gedulden / andeuten; Wann nun binnen
 solcher Zeit / kein Freund oder Anverwandter sich dar um
 anmelden wird / alsdenn erst ihm den Stand assigniren
 und zuschreiben.

XVI.

XVI.

Umb deß willen/daß einer einen Kirchstuhl auff seine eigene Kosten gebauet/haben seine Erben und Nachkommen / dadurch kein Recht erlanget / denselben alsofort / continuirlich / ohne Bezahlung zu besitzen: sondern/der ihn gebauet/besizet ihn / ohne fernere Bezahlung/auff sein Lebenlang; So er aber stirbt/oder sich wesentlich anders wohin begiebt / fället er der Kirchen anheim/ und soll ihn der Erbe/oder nechste Freund/so er ihn besizen wil/ binnen 4. Wochen/von der Erledigung anzurechnen/ umb die Gebühr lösen / damit die Kirche an thren Einkommen / davon Dach und Fach erhalten werden muß/nicht verkürzet werde.

XVII.

Wann eine Person sich thres Kirchstandes/nach bey Leben/ einmahl mit Willen begiebet/ so fället derselbe sobald der Kirchen anheim/und mögen alsdenn die Berordnete solchen Kirchstuhl den nechsten Verwandten/oder wenn sich deren keiner zu rechter Zeit anmeldet/einem andern auff Erkantnis/zuschreiben/ (sie sind aber nicht gehalten / solchen der jenigen Person / welche der vorige Besitzer vorschläget / eben præcisè zu überlassen/ es sey denn/daß darbey nichts bedenkliches vorfiele) und hat sich solchen Falls der vorige Besitzer/des ingehabten und auffgegebenen Stuhls/unter keinerley prætext, wiederumb anzumassen.

XVIII.

Obwohl die Kirchstände eigentlich für die/des Orts anwesende Personen/und die sich alda häufiglich auffhalten/nicht aber für abwesende/und die sich anders wohin häufiglich begeben/gehören; So soll doch/auff Ansuchen/zumahl / wenn ungewiß/ wie lang einer an auswärtigen Orten verbleiben werde / dem Stuhlbesizer sein

Kirchstand/auff ein Jahr lang/ und nicht weiter/ unvers
kauft / auffgehalten werden: doch/ daß diese abwesende
Person / inmittelst eine andere von ihren Befreundten
oder Bekanten/verordne/denselben bis zu ihrer Wiederkunfft /
gegen Erlegung des sechsten Theils des ordentli-
chen Lösegeldes/ zu besitzen. Mit denen Studiosis alhier
in der Stadt Jena verbleibet es bey dem Herkommen/
daß nemlich denen Einheimischen / wenn sie wegziehen/
die Stände auff ein Jahr gelassen: denen Fremden aber/
sobald nach ihrem gänzlichen Abzuge/ dieselbe genommen/
und an andere verlöset werden: doch sollen die Verordnes-
te denen Einheimischen / nach ihrer Wiederkunfft/ umb
ein geringeres Lösegeld/andere Stände von neuem über-
lassen.

XIX.

Die Jenigen/welchen aus gutem Willen/ an eines
andern Stelle/auff eine Zeitlang/einen Kirchstand zu bes-
sizen/vergünstiget wird/ sollen ihnen daher nicht stracks
ein Recht/ zu solchem Stande einbilden: sondern/ wenn
der rechte possessor zu bestimmter Zeit wiederkömt/und set-
zen Stand wieder besitzen wil/von demselben willig wei-
chen: wie auch/ wenn die Verordnete/auff die erfolgte
gänzliche Verledigung/denselben gar einem andern zus-
schreiben würden.

XX.

Ben erweißlicher Hartnäckigkeit/ und da/ungeachs-
tet alles Zuredens und gepflogener treuen Unterhands-
lung/eine Person sich gar nicht wolte stillen lassen / son-
dern in ihrer Zancksucht fortführe/den Gottesdienst mit
ihrem Gezänck verunruhigte / oder auch die Verordne-
te/ mit schimpflichen Nachreden und falschen Beschuldi-
gungen/ antastete/ sollen dieselben solches an die ordent-
liche Obrigkeit / oder nach Gelegenheit der Sachen / gar
ans Fürstl. Consistorium bringen / da ihnen dann ieders
zeit/

zeit / gebührender Schutz gehalten / und die Widersetzlichen mit Gelde / Gefängnis / auch wohl andern höhern Straffen / dem Verdienste nach / angesehen werden sollen.

XXI.

Wann ein Kirchstand einer Person / durch billigmäßigen Schluß der Verordneten / bewilliget worden / soll der Pfarrer selbstiger Kirchen / solcher Person an den Kastenvorsteher oder Altarmann einen Zettul / darinnen ihm solches angedeutet wird / geben / die Person aber / bey Überreichung des Zettuls alsobald die Gebühr dafür bezahlen / und dargegen vom Kastenschreiber oder dem Altarmann eine Quittung / daß berührter Stand von benannter Person bezahlt worden / empfangen / und solche gleich wieder dem Pfarrer vorzeigen : Worauff denn derselbige / wie nicht weniger die Kirchväter / die neuen Besitzer des gelöseten Standes / in ihre Stuhlregister einschreiben / die Quittung aber gemeldten Besitzern zu dero Verwahrung / in Händen lassen sollen.

XXII.

Die besten Männerstände vor der Professoren Stühlen in hiesiger Stadtkirchen / sollen mit 2. Thlr. andere feine Männer- und Weiberstände mit 1. Thlr. und die übrigen / nach Gelegenheit des Orts / mit 12. 8. bis 6. Gr. oder wie es in Städten und uffm Lande / der Lösung halber / Herkommens / bezahlet : Wann aber ein Stuhl gar am Ende / oder / in einem Winkel / da man nicht wol hören noch sehen kan / stünde / soll derselbe nur um die Helffte der gewöhnlichen Gebühr / gelöset / auch dasjenige / was dafür erleget worden / jedesmahl dem Lösungszettul ausdrücklich einverleibet werden. Höher sonsten soll es die Kirche mit den Ständen nicht setzen / oder gleichsam unchristlichen Bucher damit treiben.

XXIII.

Was von Kirchständen Jährlich einkömmet / sollen in Städten die Vorsteher des Gotteskastens / oder auff Dörffern die Altarmänner / in Rechnung führen / in ein sonderlich Capitel bringen / die Zettul / so sie bezahlt bekommen / mit dem Pfar-Register collationiren / und / was sich denn befindet / an die Kirchengebäude anwenden / und berechnen.

XXIV.

Was aber von den Kirchständen / der Zahlung halber / bisher gemeldet und geordnet worden / soll allein von gemeinen Kirchständen der Bürger / Bauern / oder anderer Privat-Personen verstanden werden : Oeffentliche Amptsstühle aber / der Geist- und Weltlichen Personen / Adlicher Gerichtsherren / Fürstlicher Amptleute / Item eines Raths in Städten / wie auch der Richter und Schöppen auff Dörffern / so wohl der Kirchväter / und Altarmänner / verbleiben solchen Personen / ohne einige Bezahlung / so lange sie in diesem ihrem Ampte leben / oder denen / so ihnen darinnen folgen / wie auch denen Adlichen Erben / unhinderlich.

XXV.

Hingegen soll auch die Kirche / als welche von solchen Stühlen / wie vorgedacht / einigen Benefiz nicht zu gewarten / durchaus nicht verbunden seyn / die Weltlichen Ampts- und Erb-Stühle / aus ihren Mitteln / entweder de novo zu erbauen / oder / wenn sie alt / und verwüstet worden / zu repariren : sondern / es soll dasselbe vielmehr / von ieder Obrigkeit Intradem, und auff der Besitzer eigenen Kosten / einzig und allein geschehen.

XXVI.

Daher sich auch keine andere Personen / der Ampts- Kirch-Stände bemächtigen / oder darein zu sitzen / befugt seyn

seyn sollen; Viel weniger können die Officianten dieselbe/
ihren Kindern und Erben bescheiden: sondern sie bleiben/
wie gesagt / allein denen zu betreten / die jedesmahls
würcklich dem jenigen officio, worzu der Stuhl geordnet
ist/bedienet seyn.

XXVII.

Nachdem auch auf dem Lande/ein BauernGuth/
worzu/ dem Herkommen nach/ ein gewisser Stuhl oder
Stand/so wohl für Mannes- als Weibes-Personen ge-
höret/etwa verkaufft/ist in zwey gleiche Theil mit Haus
und Gütern zertheilet werden möchte; Alsdenn sollen/
wann so wohl der Männer- als Weiberstände mehr /als
einer darzu gehörig weren/bende Käuffer sich gleich dar-
ein vertheilen; Wann aber nur Ein Mannes- und Ein
Weibesstand vorhanden / von beyden darumb geloset
werden/und der/dem das Loß zufallen wird/ solchen be-
sitzen.

XXVIII.

Endlichen/weil sich vielmahls zuträgt/das Adeltiche
Personen auff dem Lande/ ihrer Güther halber/ etliche
Freystühle in der Kirchen/dem Herkommen nach/innens
haben / sie aber des Orts nicht häußlichen wohnen/ noch
solche Stühle mit den Ybrigen besetzen können; So soll
zwar denselben/von solch ihrer habenden Stuhl-Gerech-
tigkeit / so weit dieselbe geständig und erweißlich / nichts
entzogen/ Sie aber dennoch dahin gehalten werden/ daß
Sie unter dessen/andere/in selbigem Ort wohnende/ehra-
liche Personen hinein zu treten/dulden mögen: Gestalt
denn der Pfarrer/samt denen Berordneten/ gewisse ho-
noriatores dahinein stellen / und denen Hoff Meyern/
Tagelöhnern/ und deren Weibern/ den Voransitz/ nicht
gestatten sollen/ Jedoch mit dieser reservation, daß/wann
etwa einmahl die rechten possessores zur Kirche kommen
würden/ Jene in zwischen sich so lange des geliebten Sit-
zes enteuffern/und anders wohin treten müssen.

Wann

AK
1729
me
Wann Wir dann alle und iede vorstehende Articul und
Gesetze / denen bekanten Geist- und Weltlichen Rechten / lang-
wierigen und vernünfftigen Herkommen / wie auch der Christ-
lichen Billigkeit / allerdingß gemäß zu seyn befunden :

Als ratificiren und bestätigen Wir / nicht allein in Krafft
Unsers habenden Landes Fürstl. Juris Episcopalis , dieselben
samt und sonders durchgehends / sondern befehlen auch hier-
auff / Unsern isigen und künfftigen / Präsidenten / Rätthen und
Assessorn Unsers verordneten Geistlichen Consistorii, über die-
sen Kirch-Stühl / Legibus , beedes alhier zu Jena / als in an-
dern Unsern Städten / und auffm Lande / iederzeit ernstlich und
eiffrig zu halten / auch nach denselben / alle die hiernechst / we-
gen der Kirchstühle / vorkommende Streitigkeiten / erkennen / ur-
theilen / entscheiden / und nicht im geringsten darwider handeln
zu lassen / sondern die ieder Orten verordnete Kirchstuhl / Inspe-
ctores darauff zu weisen / und Sie dabey / biß an Uns / gebüh-
rend zu schützen.

Inmassen Wir dann / zu desto genauerer Beobachtung /
dieses alles nicht allein eigenhändig unterschrieben / und zugleich /
männiglich zum Nachricht / in öffentlichen Druck bringen las-
sen / sondern auch Unser Fürstl. Canzelley Secret / umb mehre-
rer Bekräftigung willen / mit beyzufügen / befohlen. So ge-
schehen / Jena / den 30. Jun. Anno 1676.

me

cul und
/ lang-
Christ-

Krafft
eselben
b hier-
en und
er die-
in an-
ch und
t / we-
en / ur-
ndeln
nspe-
ebüh-

stung/
gleich/
n las-
ehre-
o ge-

ULB Halle

3

004 966 880



FLA





Mr. 175

R

Wie d
Fürstl. S
serv

Gedruc

hl

der
n ob-
en

Hof

Wc
1739

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

